

PRÜFUNGSPFLICHT DES JAHRESABSCHLUSSES

Der Jahresabschluß und der Lagebericht mittelgroßer und großer sowie börsennotierter Kapitalgesellschaften sind gem. § 316 HGB prüfungspflichtig; dies trifft ebenso auf bestimmte KGs und oHG's zu. Die für Jahresabschlußprüfungen nach dem 31.12.2003 gültigen Größenmerkmale liegen vor, wenn mindestens zwei der drei folgenden Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt werden:

	nicht prüfungspflichtig	prüfungspflichtig	
Schwellenwert des § 267 HGB (i.d.F. des KapCoRiLiG v.24.02.2000)	Kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 I HGB)	Mittelgroße Kapitalgesellschaft (§ 267 II HGB)	Große Kapitalgesellschaft (§ 267 III 1 HGB)
Bilanzsumme (ggf. nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags gem. § 268 III HGB)	≤ 4.015 T€	> 4.015 u. ≤ 16.060 T€	> 16.060 T€
Umsatzerlöse (in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag; § 277 I HGB)	≤ 8.030 T€	> 8.030 u. ≤ 32.120 T€	> 32.120 T€
Arbeitnehmer (Durchschnitt aus den Zahlen jeweils zum Quartalsende; § 267 V HGB)	≤ 50	> 50 u. ≤ 250	> 250

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind gemäß § 316 i.V.m. § 293 HGB aufzustellen und prüfungspflichtig, wenn am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei Merkmale zutreffen:

Schwellenwerte des § 293 HGB	additiv (Bruttomethode)	oder	konsolidiert (Nettomethode)
Bilanzsumme (ggf. nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags gem. § 268 III HGB)	> 19.272 T€		> 16.060 T€
Umsatzerlöse (in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag; § 277 I HGB)	> 38.544 T€		> 32.120 T€
Arbeitnehmer (Durchschnitt aus den Zahlen jeweils zum Quartalsende; § 267 V HGB)	> 250		> 250

Konzerne nach dem PubiG müssen einen Konzernabschluss und –lagebericht aufstellen und prüfen lassen, wenn für drei aufeinander folgende Konzernabschlussstichtage jeweils mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

Schwellenwerte des § 11 Abs. 1 PubiG	
Bilanzsumme	> 65.000 T€
Umsatzerlöse (in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag; § 277 I HGB)	> 130.000 T€
Arbeitnehmer (Durchschnitt aus den Zahlen jeweils zum Quartalsende; § 267 V HGB)	> 5.000